



KOA 1.701/20-004

# Bescheid

## I. Spruch

1. Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und § 83 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, wird der N & C Privatrado Betriebs GmbH für den Zeitraum von 18.03.2020 bis 19.03.2020 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 96,0 MHz“ nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblatts (Beilage 1) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

## II. Begründung

Mit Schreiben vom 10.12.2019 beantragte die N & C Privatrado Betriebs GmbH die Bewilligung einer Versuchsabstrahlung zur messtechnischen Untersuchung der Ausbreitung der Sendeanlage „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 96,0 MHz“.

Der Versuchsabstrahlung liegt ein Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zugrunde.

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar ist. Mit den direkt betroffenen Nachbarstaaten wurde ein Befragungsverfahren geführt, dessen Ergebnis die von der Antragstellerin beantragten technischen

Parameter der Übertragungskapazität vollständig abdeckt. Es sind auch keine Frequenzen anderer österreichischer Hörfunksender frequenztechnisch betroffen.

Die Dauer von zwei Tagen für die Durchführung der Versuchsabstrahlung ist aus technischer Sicht notwendig, zumal umfangreiche Versorgungsmessungen der Übertragungskapazität „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 96,0 MHz“, einschließlich der Ermittlung des Zusammenhangs mit der bestehenden Übertragungskapazität „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“, geplant sind. Der Zeitraum 18.03.2020 bis 19.03.2020 wurde in Absprache zwischen den Teilnehmern der Versuchsabstrahlung (Antragstellerin, Technischer Dienstleister der Antragstellerin, Abteilung RFFM der RTR-GmbH) fixiert.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

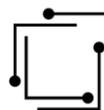
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.701/20-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. März 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.701/20-004**

1	Name der Funkstelle	<b>ALTLENGBACH</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Steinhutberg</b>					
3	Lizenzinhaber	N & C Privatradio Betriebs GmbH					
4	Senderbetreiber	SESTA					
5	Sendefrequenz in MHz	96,00					
6	Programmname	ENERGY					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	016E00 07	48N09 49	WGS84			
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	459					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	33,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	16,9	17,0	17,0	17,0	16,9	16,7
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	16,4	16,0	15,5	14,6	13,9	12,9
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	11,8	10,7	9,5	8,4	7,8	7,2
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	7,2
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	7,8	8,4	9,5	10,7	11,8	12,9
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	13,9	14,6	15,5	16,0	16,4	16,7	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>C hex</b> <b>hex</b>	<b>51 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )		WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )		ja				
22	Bemerkungen						